

Satzung der Stadt Gunzenhausen über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frickenfelden Mühlstraße“

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Stadt Gunzenhausen folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Frickenfelden Mühlstraße“ vom 04.07.2024, öffentlich bekannt gemacht am 05.07.2024, wird aufgehoben. Der Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Frickenfelden Mühlstraße“ ergibt sich aus dem Lageplan, der **Anlage** dieser Satzung ist und umfasst die Flurstücke Nrn. 66/2, 68, 68/1, 68/2, 68/4, 68/6, 68/13, alle Gemarkung Frickenfelden.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frickenfelden Mühlstraße“ tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise: Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Stadt Gunzenhausen, den 03.04.2025


Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister

